

Selbstauskunft der Praxisunternehmung im Rahmen des dualen Studiums an der hochschule 21 - Architektur DUAL -

«Firma»,
Anschrift

Auf Grundlage der Niedersächsischen Studienakkreditierungsverordnung vom 30. Juli 2019 (Nds. StudAkkVO, hier § 12 Abs. 6) schreibt der Akkreditierungsrat vor, dass die Studierenden während der Praxisphasen des dualen Architekturstudiums durch eine Betreuerin bzw. einen Betreuer mit einem berufsqualifizierenden Studienabschluss der Architektur betreut wird. Dies ist ebenfalls Bestandteil der Verfahrensanweisung zum Praxisstudium Architektur DUAL, die in diesem Zusammenhang vorsieht, dass der Praxispartner eine entsprechend qualifizierte betreuende Person benennen muss. Die Qualifikation wird durch den erfolgreichen Abschluss eines mindestens achtsemestrigen Vollzeitstudiums der Architektur nachgewiesen.

Hiermit benennen wir

- Herrn Frau ohne Anrede
 Architekt/in
 Dr.-Ing. Dipl.-Ing. M.Sc. / M.A. / M.Eng. B.Sc. / B.A. / B.Eng.

[Name] _____

als betreuende Person in unserer Unternehmung.

Auf Grundlage der Niedersächsischen Studienakkreditierungsverordnung vom 30. Juli 2019 (Nds. StudAkkVO, hier § 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und 5) schreibt der Akkreditierungsrat vor, dass die Studierenden innerhalb der Praxisphasen des dualen Architekturstudiums nach Möglichkeit mit Aufgabenstellungen aus allen Leistungsphasen gemäß der HOAI (Honorarordnung für Architekten und Ingenieure) betraut werden.

Dies ist ebenfalls Bestandteil der Verfahrensanweisung zum Praxisstudium Architektur DUAL, die hierfür vier Teilleistungsarten vorsieht: 1. Praktische Tätigkeit in der Unternehmung, 2. Praxisbericht, 3. Praxisarbeit und 4. Praxisvortrag.

Im Rahmen des Praxisstudiums ist unsere Unternehmung grundsätzlich in der Lage Aufgabenstellungen der folgenden Leistungsphasen der Architektur anzubieten:

- 0 1 2 3 4 5 6 7 8 9

Für etwaig verbleibende Leistungsphasen können wir im Rahmen des Praxisstudiums mit folgender Unternehmung kooperieren:

[Unternehmung, Anschrift] _____

Ort, Datum

Unterschrift

Bei mehreren betreuenden Personen ist jeweils eine eigenständige Selbstauskunft einzureichen. Bei Veränderungen bitten wir um unverzügliche Anzeige.